



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 2 – 24. Jahrgang – Potsdam, 17. Februar 2014

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität und der Geldwäsche Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 11. November 2013 (3262-III.2/3) .....	14
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. Dezember 2013 (1414-SH 1/1a-I) .....	15
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Betreuungssachen und Familiensachen betreffend Vormundschaft/Pflegschaft/Unterbringung (Vordruckreihe BS/VS/US) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 15. Januar 2014 (1414-SH 10-I) .....	15
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Januar 2014 (1454-I.1) .....	16
<b>Personalnachrichten</b> .....	16
<b>Ausschreibungen</b> .....	17

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Bestimmung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität und der Geldwäsche

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 11. November 2013  
(3262-III.2/3)

#### I. Zuständigkeit

1. Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität im Sinne der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität einschließlich der Anlage hierzu (Anlage E zur RiStBV) in der in Brandenburg jeweils geltenden Fassung bestimmt.
2. Es wird ihr die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Verfahren übertragen, die schwerpunktmäßig den Tatbestand des § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) zum Inhalt haben. Sie ist auch zuständige Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 11 Absatz 1 und des § 14 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) sowie des § 31b der Abgabenordnung. Weiter ist sie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen und Notaren nach § 17 GwG.
3. Sie ist ferner zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren grenzüberschreitender banden- oder gewerbsmäßig begangener Eigentumsdelikte. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg wird ermächtigt, hierzu nähere Einzelheiten festzulegen.
4. Im Umfang der sachlichen Zuständigkeit gemäß den Nummern 1 bis 3 erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
5. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wahrgenommen, die aus mindestens einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Organisierten Kriminalität besonders geeigneten Staatsanwälten zu bestehen hat. Die Schwerpunktabteilung unterhält eine Außenstelle in der Zweigstelle Eberswalde der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).
6. Bei den Staatsanwaltschaften Cottbus, Neuruppin und Potsdam wird jeweils ein Abteilungsleiter oder Staatsanwalt zum

OK-Beauftragten im Sinne von Nummer 3 der vorgenannten Gemeinsamen Richtlinien bestellt. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Behörde anfallenden Verfahren wegen Organisierter Kriminalität und wegen Straftaten gemäß § 261 StGB unverzüglich an die Schwerpunktabteilung abgegeben werden.

7. Der Außenstelle der Schwerpunktabteilung in Eberswalde obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität. Hierdurch soll eine frühzeitige Aufdeckung tatrelevanter Zusammenhänge zu Verfahrenskomplexen der Organisierten Kriminalität und das Aufspüren von Umständen, die in Zusammenhang mit terroristischen Strukturen stehen können, bewirkt werden. Darüber hinaus soll eine möglichst verfahrensintegrierte Bearbeitung gewährleistet werden. Wegen der örtlichen Nähe zum Landeskriminalamt nimmt die Außenstelle ferner im Rahmen der Aufklärung und wirksamen Verfolgung der Organisierten Kriminalität in der Phase der Initiativ- und Strukturermittlungen die Aufgaben eines Ansprechpartners der Polizei wahr.

#### II. Verfahren, Inkrafttreten

1. Die Abgabe eines Verfahrens im Sinne von Abschnitt I Nummer 1 dieser Allgemeinen Verfügung an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgt über den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, der entscheidet, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
2. Die Abgabe von Verfahren nach Abschnitt I Nummer 2 und 3 von einer örtlichen Staatsanwaltschaft an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgt unmittelbar. Geht eine Anzeige bei einer örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Im Falle der notwendigen Vornahme unaufschiebbarer Zwangsmaßnahmen übersendet die örtliche Staatsanwaltschaft im vorherigen Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Akten oder wesentliche Aktenbestandteile per Telefax an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Wenn dieses nicht möglich ist, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft die Maßnahmen selbst.

Bestätigt sich der Verdacht eines Geldwäschedelikts oder eines grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentumsdelikts nicht oder kommt ihm gegenüber anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 der Strafprozessordnung) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das in ihre Zuständigkeit fallende Vergehen zuvor ein.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 2010 (JMBl. S. 78) außer Kraft.

Potsdam, den 11. November 2013

Der Minister der Justiz  
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 27. Dezember 2013  
(1414-SH 1/1a-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. November 1996 (JMBl. S. 167), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 23. April 2013 (JMBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nachfolgende zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess empfohlene Vordrucke werden aufgehoben:

- „ZP 60    Übersendung des PKH-Gesuchs in Familiensachen  
ZP 61    Bewilligung der PKH in Ehesachen – Urschrift  
ZP 62    Bewilligung der PKH in Ehesachen – Reinschrift  
ZP 64    Mitteilung des Antrags auf Gewährung von PKH in Unterhaltsstreitigkeiten“.

Die Vordruckbezeichnung der nachfolgend aufgeführten Vordrucke wird geändert:

- „ZP 20    Kostenfestsetzung gemäß § 11 RVG  
ZP 22    Benachrichtigung des Auftraggebers bei Kostenfestsetzung  
ZP 23    Kostenfestsetzung gemäß § 11 RVG – Beschlussausfertigung  
ZP 24    Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß § 11 RVG – vollstreckbare Ausfertigung

- ZP 50    Überprüfung PKH/VKH gemäß § 120a ZPO ggf. i. V. m. § 76 FamFG – Partei und RA  
ZP 51    Überprüfung PKH/VKH gemäß § 120a ZPO ggf. i. V. m. § 76 FamFG – Erinnerung –  
ZP 66    Aufforderung zur Einreichung des Antrages auf Festsetzung der Vergütung gemäß § 55 Abs. 6 RVG – Verfügung  
ZP 67    Aufforderung zur Einreichung des Antrages auf Festsetzung der Vergütung gemäß § 55 Abs. 6 RVG – Reinschrift“.

Brandenburg an der Havel, den 27. Dezember 2013

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
In Vertretung

Thaeren-Daig

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Betreuungssachen und Familiensachen betreffend Vormundschaft/Pflegschaft/Unterbringung (Vordruckreihe BS/VS/US)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 15. Januar 2014  
(1414-SH 10-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 73), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Betreuungssachen eingeführt:

- „BS 49    Merkblatt Vermögenssorge“.

Brandenburg an der Havel, den 15. Januar 2014

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

## Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 16. Januar 2014  
(1454-I.1)

### I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2014 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

### II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2014 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 10. Januar 2013 (JMBl. S. 15) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2013) außer Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 2014

Die Ministerin der Justiz  
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsrätin**: Richterin Kathy Hofbauer; z. **Regierungsamtsinspektorin** – Besoldungsgruppe A 9 BBesO m. AZ –: Sylvana Rönnefeldt.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **JAmfrau**: JOInsp.in Kathleen Goldbeck in Strausberg; z. **SAmfrau/SAmtm.**: SOInsp./innen Beate Kern in Perleberg, Kathlen Müller in Oranienburg, Heike Sommerkorn in Neuruppin, Burkhard Mundt in Brandenburg an der Havel; z. **SOInsp.in**: SInsp.in Diana Gräber in Fürstenwalde/Spree; z. **JHWachtm.**: JOWachtm. Marco Hoffmann in Bernau bei Berlin.

Ruhestand:

Dir. d. AG – BesGr. R 2 m. AZ – Wolfgang Helling in Fürstenwalde; Richter am LG Siegfried Ruddies in Frankfurt (Oder).

#### Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Elisabeth Schneider, Anja Schulze, Sinah Sterry und Dr. Katharina Hagemeyer.

### Notare

Bestellt zur Notarin:

Notarassessorin Dr. Antje Kroß in Zehdenick.

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notar Thomas Brozat in Brandenburg an der Havel für die Amtsstelle Notarin Dr. Ursula Bückler in Brandenburg an der Havel.

Beendigung des Amtes:

Notarin Gabriele Pielke in Zehdenick; Notarin Dr. Ursula Bückler in Brandenburg an der Havel.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA.in/OStA**: StA.in/StA Claudia Lüdicke und Joachim Desens b. d. GStA; z. **JAL.in**: JHS.in Doreen Zartmann in Neuruppin.

Ausgeschieden:

StA Oliver Kunze durch Versetzung in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt.

## Ausschreibungen

### Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin

**Behörde:** Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

**Bezeichnung:** **Vizepräsidentin/Vizepräsident  
des Oberverwaltungsgerichts**  
– Besoldungsgruppe R 4 –

**Besetzbar:** zum 1. Dezember 2014

**Aufgabengebiet:**

Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts vertritt den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in allen gerichtsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten und allen ihm sonst übertragenen Leitungs- und Führungsaufgaben. Nach Maßgabe der internen Geschäftsverteilung nimmt sie/er Teile dieser Aufgaben auch eigenverantwortlich wahr. Ihr/Ihm obliegt es, für den Bereich der Verwaltungsrechtspflege aktiv das Zusammenwirken der Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg zu fördern. Dies gilt für die Wahrnehmung der Rechtsprechungsaufgaben – die Vizepräsidentin/der Vizepräsident muss einen hoch belasteten Senat des Oberverwaltungsgerichts übernehmen – sowie für die Verwaltungstätigkeit.

**Persönliche und fachliche Voraussetzungen:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen fundierte Kenntnisse und Erfahrungen aus der Justiz und/oder der Verwaltung mitbringen. Sie sollten mit den personellen und organisatorischen Problemen eines Gerichts vertraut sein. Konzeptionelles und planvolles Engagement für die Bewältigung der anstehenden Probleme wird erwartet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die notwendige Binnenmodernisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Bemühungen, ihr Ansehen durch eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten zu stärken. Die zukünftige Amtsinhaberin/Der zukünftige Amtsinhaber sollte gegenüber den Grundsätzen eines modernen Führungsmanagements aufgeschlossen sein. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Erwartet wird zudem die Bereitschaft, die Umsetzung anstehender Vorhaben im IT-Bereich, namentlich der elektronischen Gerichtsakte, maßgeblich zu fördern und zu unterstützen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- über Verwaltungserfahrung insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht verfügen,
- fähig sein, Dienstaufsicht über Richter zu führen,
- in gesteigertem Maße fähig sein, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren,
- fähig sein, Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden zu optimieren,

- fähig sein, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren,
- fähig sein, das Gericht aktiv und überzeugend zu vertreten,
- die Anforderungen an eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht erfüllen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin**, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

## II.

### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. März 2012 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO) bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wird zurückgenommen.

## III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

## Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für folgende Stelle:

Behörde: **Landgericht Potsdam**  
Arbeitsgebiet: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in der Verwaltung des Landgerichts Potsdam, die/der Aufgaben als Gerichtsvollziehungsbeamtin/Gerichtsvollzieherprüfungsbearbeiter wahrnimmt (bis Besoldungsgruppe A 11)**

besetzbar: sofort

Anforderungen: Befähigung für den gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienst und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Voraussetzung sind gründliche und umfassende Kenntnisse sowie Erfahrung im allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb eines Gerichts. Besondere Kenntnisse des Zwangsvollstreckungsrechts und des Gerichtsvollzieherwesens, insbesondere der Vorschriften der GVO, der GVGA und des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind unabdingbar. Vorteilhaft sind praktische Erfahrungen bei der Durchführung der nach § 96 ff. GVO vorgeschriebenen Geschäftsprüfungen.

Die Ausschreibung richtet sich wegen der Stellensituation ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind **innerhalb eines Monats** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu richten.



## **Justizministerialblatt** für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0